



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

30. Jahrgang

Potsdam, den 5. März 2019

Nummer 16

Verordnung zur Änderung der Notarverordnung

Vom 28. Februar 2019

Auf Grund des § 6 Absatz 4 Satz 1 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 2. April 2009 (BGBl. I S. 696) eingefügt worden ist, und des § 7 Absatz 5 Satz 2 der Bundesnotarordnung, der durch Artikel 9 Nummer 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121, 1145) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit § 1 Nummer 30 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung vom 9. April 2014 (GVBl. II Nr. 23), verordnet der Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Notarverordnung vom 6. Januar 2015 (GVBl. II Nr. 1) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Landesbehörde“ durch die Wörter „Landes- oder Bundesbehörde“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Zeiten nach Satz 1 werden nur angerechnet, wenn die Notarassessorin oder der Notarassessor in dem gemäß § 6b Absatz 4 der Bundesnotarordnung maßgeblichen Zeitpunkt mindestens drei Jahre Anwärterdienst geleistet hat. Sie werden zusammen nur bis zu einer Dauer von 18 Monaten angerechnet. Der Antrag nach Satz 1 ist schriftlich zu stellen und muss spätestens bis zum Ende der Bewerbungsfrist bei dem für Justiz zuständigen Ministerium eingegangen sein. Nachweise für anzurechnende Zeiten sind beizufügen.“

- b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Urlaub, Teilzeitbeschäftigung“.

- b) Folgende Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Auf Antrag ist der Notarassessorin oder dem Notarassessor Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen, wenn sie oder er

1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren betreut oder
2. einen nach einem ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Über den Antrag entscheidet die Notarkammer.

(5) Die Notarkammer kann auch nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern.

(6) Eine Teilzeitbeschäftigung wird bei der Berechnung der Regelanwärterdienstzeit nach § 7 Absatz 1 der Bundesnotarordnung im Verhältnis der bewilligten zur regelmäßigen Dienstzeit berücksichtigt. Im Übrigen wird die Teilzeitbeschäftigung wie eine Vollzeitbeschäftigung berücksichtigt.“

4. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Übergangsvorschrift

Auf Notarassessorinnen und Notarassessoren, die den Anwärterdienst vor dem 1. April 2019 angetreten haben, findet § 9 Absatz 3 in der bis zum 31. März 2019 geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Potsdam, den 28. Februar 2019

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Stefan Ludwig